

- b) Plakatwerbung außerhalb der Objekte eines Handelsbetriebes einschließlich der Verkehrs Werbung,
 - c) Werbung durch Film, Diapositive, Funk u. ä.
- um 50 % gegenüber den geplanten Ausgaben des Jahres 1962 gemäß dem bestätigten Finanzplan 1962 vor den im Laufe des Jahres durch das Präsidium des Minister-rates beschlossenen Veränderungen zu senken.

(2) Die Kosten für Dekoration und Gestaltung, und zwar

- a) Lohnkosten für die Mitarbeiter der Abteilung Werbung und Gestaltung,
- b) Sachkosten für Verbrauchsmaterial, Werbehilfsmittel sowie Werbemittel, sofern sie innerbetrieblich eingesetzt werden, z. B. für Fotos, Blickfänge, Werbedrucke in Verkaufsstellen,

sind unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit zu planen. Sie dürfen die hierfür geplanten Ausgaben des Jahres 1962 nicht überschreiten.

§ 2

(1) Die Handelsbetriebe haben vor Beginn des Planjahres nach sorgfältiger Prüfung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung von Werbemaßnahmen und unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips einen Werbekostenplan für das Planjahr aufzustellen.

(2) Der Werbekostenplan ist Bestandteil des Finanzplanes und beinhaltet die Werbemaßnahmen und die für die Durchführung erforderlichen Werbekosten.

(3) Der Werbekostenplan ist zum Zwecke des Nachweises der Kostensenkung wie folgt zu gliedern und dementsprechend abzurechnen:

1. Werbemittel

Anzeigenwerbung in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. a.,
Plakatwerbung außerhalb der Objekte eines Handelsbetriebes einschließlich der Verkehrswerbung,
Werbung durch Film, Diapositive, Funk u. ä.,

2. Kosten für Dekoration und Gestaltung

- a) Lohnkosten für die Mitarbeiter der Abteilung Werbung und Gestaltung,
- b) Verbrauchsmaterial und Werbehilfsmittel,
- c) Werbemittel für Fotos, Blickfänge, Werbedrucke usw., sofern sie innerbetrieblich eingesetzt werden, z. B. in Verkaufsstellen.

(4) Der Werbekostenplan ist als Anlage zum Finanzplan an das übergeordnete Organ einzureichen und durch dieses zu bestätigen. Die gemäß Abs. 3 geplanten Kosten müssen mit den im Finanzplan ausgewiesenen Kosten übereinstimmen. Die Senkung für die im § 1 Abs. 1 genannten Kosten um 50 % gegenüber dem bestätigten Finanzplan 1962 ist gesondert auszuweisen.

(5) Wird bei Übergabe des endgültigen Finanzplanes 1SS3 an die zuständige Abteilung Finanzen des örtlichen Rates von dieser festgestellt, daß die Senkung für die im § 1 Abs. 1 festgelegten Kosten nicht dem § 1 Abs. 1 entspricht und die Kosten für Dekoration und Gestaltung die geplanten Kosten des Jahres 1962 übersteigen.

hat sie den Plan zurückzuweisen und eine sofortige Überarbeitung zu fordern.

(6) Im Rahmen des bestätigten Werbekostenplanes 1963 haben die Handelsbetriebe quartalsweise einen operativen Werbekostenplan nach der im Abs. 3 festgelegten Gliederung aufzustellen. Dieser ist gemeinsam mit dem operativen Quartalsplan dem übergeordneten Organ vorzulegen und durch dieses zu bestätigen.

§ 3

(1) Die dem Handelsbetrieb planmäßig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Kosten gemäß § 1 Abs. 1 sind zweckgebunden einzusetzen für die

- a) auf klärende Werbung mit dem Ziel, den Käufer z. B. über die Gebrauchseigenschaften einer Ware oder die gesunde Ernährung zu informieren,
- b) bedarfslenkende Werbung mit dem Ziel des Absatzes von Waren, die in ausreichenden Mengen vorhanden sind und deren Absatz den volkswirtschaftlichen Interessen entspricht,
- c) Bekanntmachung von Veranstaltungen, z. B. für Veranstaltungen in Gaststätten.

(2) Werden die Kosten gemäß Abs. 1 im Laufe des Jahres nicht in der geplanten Höhe in Anspruch genommen, gilt der nicht verbrauchte Teil als Kosteneinsparung.

(3) Einzelheiten über den Inhalt, die Planung und Durchführung einer politisch und ökonomisch notwendigen Werbung werden in einer gesonderten Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung geregelt.

§ 4

(1) Aus den Kosten der Handelsbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 dürfen nicht finanziert werden:

- a) Werbegeschenke aller Art,
- b) alle Anzeigen in nicht lizenzierten Druckerzeugnissen,
- c) Repräsentationsanzeigen in lizenzierten Zeitungen und Zeitschriften,
- d) Herstellung und Versand von Glückwunschkarten aller Art (Ausnahmen zu Buchst. d werden in der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung geregelt).

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Anzeigen dürfen auch nicht aus Mitteln des Betriebsprämien- und Kultur- und Sozialfonds sowie aus Sonderfonds der übergeordneten Organe finanziert werden.

§ 5

Für die Einhaltung dieser Anordnung sind die Leiter der Handelsbetriebe sowie die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe verantwortlich.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie gilt für das Planjahr 1963 und tritt am 31. Dezember 1963 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers